

Satzung des MDK Berlin-Brandenburg e.V.

vom 12.01.2000

in der Fassung des zehnten Nachtrages vom 04.05.2011

Die Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Verbände der Krankenversicherung in den Ländern Berlin und Brandenburg (Kapitel 9 SGB V) gründen mit Wirkung vom 1. Juli 2000 den Verein Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg (MDK). Er gibt sich nachfolgende Satzung:

§ 1

Name, Bezirk und Sitz

- (1) Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg (MDK) ist ein rechtsfähiger Verein. Er führt den Namen "Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V.". Der Verein wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen. Er unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben des MDK erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.
- (3) Der MDK hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der MDK hat gemäß Kapitel 9 SGB V die sozialmedizinische Beratung der Krankenkassen bzw. ihrer Verbände und die Begutachtung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung wahrzunehmen. Er kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch andere Aufgaben für die Krankenkassen und ihre Verbände durchführen. Die nähere Bestimmung seiner Aufgaben ergibt sich aus § 275 SGB V, den durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen erlassenen Richtlinien und Empfehlungen gemäß § 282 SGB V und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Verwaltungsrat).
- (2) Der MDK hat gemäß Kapitel 2 SGB XI die sozialmedizinische Beratung der Pflegekassen bzw. ihrer Verbände und die Begutachtung im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung wahrzunehmen. Er kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch andere Aufgaben für die Pflegekassen und ihre Verbände durchführen. Die nähere Bestimmung der Aufgaben ergibt sich aus § 18 SGB XI, den durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen erlassenen Richtlinien gemäß § 17 SGB XI und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Verwaltungsrat).
- (3) Der MDK kann innerhalb seiner Geschäftsfelder für einzelne Kassen/-arten Aufgaben wahrnehmen, mit denen er im Rahmen von Kassen/-arten-spezifischen Aktivitäten beauftragt wird.
- (4) Der Zweck des MDK ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (§ 21 BGB).

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des MDK sind gemäß § 278 Abs. 2 SGB V die Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen mit Zuständigkeiten im Bezirk des MDK Berlin-Brandenburg e.V.
- (2) Andere Krankenkassenverbände sowie Krankenkassen, die nicht bereits Mitglied eines Verbandes nach Abs. 1 sind, können die Mitgliedschaft auf Antrag erwerben. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (Verwaltungsrat).
- (3) Unbeschadet der Verpflichtungen aus § 278 Abs. 2 und § 281 Abs. 1 SGB V kann die Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet zum Zeitpunkt seines Ausscheidens für begründete Verbindlichkeiten und hat keinerlei Ansprüche an das Vermögen des MDK.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des MDK

Die Mitglieder des MDK wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung mit.

§ 5 Organe

- (1) Organe des MDK sind
 - die Mitgliederversammlung (Verwaltungsrat)
 - der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Geschäftsführer).

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 16 Vertreter der Mitglieder des MDK an.
- (2) Die Mitglieder des MDK entsenden ihre Vertreter in folgender Anzahl:
 - die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse = 5
 - der BKK Landesverband Mitte = 2
 - die Ersatzkassen = 6
 - die BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (BIG)/
die IKK Brandenburg und Berlin = 2
 - die Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel/
die Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland = 1
- (3) Die Vertreter der Mitglieder des MDK im Verwaltungsrat sowie ihre Stellvertreter werden durch die zuständigen Selbstverwaltungsorgane der Mitglieder des MDK gewählt. Für jeden Vertreter im Verwaltungsrat können ein erster und ein zweiter Stellvertreter für den Verhinderungsfall benannt werden. Listenstellvertretung ist möglich.
- (4) Ein ausscheidender Vertreter eines Mitgliedes des MDK im Verwaltungsrat oder ein ausscheidender Stellvertreter wird entsprechend Abs. 2 von den entsendenden Mitgliedern des MDK ersetzt. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes des MDK gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet der Verwaltungsrat über die Anzahl der Vertreter der Mitglieder im Verwaltungsrat (Satzungsänderung).
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die Vorstandsvorsitzenden bzw. Geschäftsführer der Mitglieder des MDK und die Beauftragten der Ersatzkassen können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen.

§ 7 Wahl der Vorsitzenden des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter werden jeweils in der ersten Sitzung nach der Neuwahl (§ 9) oder nach einer Amtsentbindung aus der Mitte des Verwaltungsrates mit der Maßgabe gewählt, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung alternierend für ein Jahr führen.
- (2) Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Gruppe der Versicherten gewählt, so ist als stellvertretender Vorsitzender ein Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber zu wählen und umgekehrt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen von verschiedenen Mitgliedern des MDK entsandt sein.
- (3) Zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden findet ein jährlicher Wechsel zum 1. Januar statt.

§ 8

Amtsdauer, Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die von den Mitgliedern des MDK entsandten Vertreter werden Mitglieder im Verwaltungsrat an dem Tag, an dem die erste Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet. Der neugewählte Verwaltungsrat tritt spätestens drei Monate nach dem Tag zusammen, an dem durch das zuerst tätig werdende Selbstverwaltungsorgan (§ 6 Abs. 3) die Wahl von in den Verwaltungsrat zu entsendenden Vertretern erfolgte.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt des neugewählten Verwaltungsrates. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gilt § 59 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 6 SGB IV.

§ 9

Aufgaben

Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Beschlussfassung über die Satzung
2. Aufstellung einer Geschäftsordnung
3. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates
4. Feststellung des Haushaltsplanes
5. Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben
6. Wahl des Vorstandes (Geschäftsführer und sein Stellvertreter)
7. Aufstellung der Richtlinien für die Führung der Geschäfte
8. Amtsentbindungen und Amtsenthebungen von Vertretern im Verwaltungsrat sowie deren Stellvertretern
9. Prüfung der jährlichen Betriebs- und Rechnungsführung
10. Abnahme der Jahresrechnung
11. Entlastung des Vorstandes (Geschäftsführer und sein Stellvertreter)
12. Aufstellung einer Entschädigungsregelung
13. Aufstellung von Richtlinien für die Erfüllung von Aufgaben des MDK unter Berücksichtigung der Richtlinien und Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (§ 282 SGB V) und des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen (§ 17 SGB XI)
14. Errichtung und Auflösung von Beratungs- und Begutachtungsstellen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat bildet zu seiner Beratung den Haushaltsausschuss.
- (2) Zur Unterstützung, Beratung und Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates oder zur Erledigung einzelner Aufgaben werden vom Verwaltungsrat bei Bedarf weitere Ausschüsse gebildet.
- (3) Die Ausschüsse treten bei Bedarf zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte den jeweiligen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Eingeladen wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (5) Das Ergebnis der Tätigkeit der Ausschüsse wird dem Verwaltungsrat durch den Vorstand schriftlich zugeleitet.

§ 11

Ehrenamt, Entschädigung, Haftung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Vertretung oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einer besonderen Entschädigungsregelung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Für die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber dem MDK sowie dessen Mitgliedern gilt § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV entsprechend. Die Haftung des Vorstandes richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12

Verwaltungsratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal in einem Kalenderjahr, statt.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft zur Sitzung schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, ein. Zur jeweils ersten Sitzung nach den Neuwahlen lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates der letzten Amtsperiode bzw. sein Stellvertreter ein.
- (3) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Beschlüsse festhält. Sie ist vom Leiter der Sitzung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und danach allen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. Sitzungsteilnehmern zuzuleiten.

§ 13

Öffentlichkeit, Beratung

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des MDK, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (2) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (3) Die Beratungen in den Ausschüssen sind nicht öffentlich.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 64 Abs. 2 SGB IV gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV gilt entsprechend.

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Geschäftsführer) und der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretender Geschäftsführer) führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit hauptamtlich die Geschäfte nach den Richtlinien des Verwaltungsrates. Sie vertreten den MDK gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes hat den Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und der Ausführung von Beschlüssen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 16

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des MDK nach § 275 Absatz 1 bis 3a SGB V erforderlichen Mittel werden von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den Ersatzkassen, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des MDK haben, durch eine Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des MDK aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 1.7. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (4) Sobald die nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.
- (5) Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.
- (6) Für die Kostentragung im Übrigen gilt § 281 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB V.

(7) Die Leistungen des MDK im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Absatz 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Absatz 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.

(8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 281 Absatz 2 SGB V.

§ 17 Rechtsnachfolge

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V. (MDK) ist durch Verschmelzung gemäß Umwandlungsgesetz (UmwG) vom 28. Oktober 1994 Rechtsnachfolger des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin e.V. und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Land Brandenburg e.V.

§ 18 Art der Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung und sonstiges autonomes Recht werden durch öffentlichen Aushang in den Beratungs- und Begutachtungsstellen des MDK bekannt gegeben.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, 04.05.2011

Günther Furchtbar
Alternierender Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Wolfgang Metschurat
Alternierender Vorsitzender
des Verwaltungsrates